

I*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2259/71 DES RATES
vom 19. Oktober 1971
über die Durchführung einer Lohnerhebung in der Industrie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission muß zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere nach den Artikeln 2, 3, 117, 118, 120 und 122, obliegenden Aufgaben über die Situation und die Entwicklung der Löhne und Gehälter in den sechs Ländern der Gemeinschaft, und zwar sowohl über die Arbeitskosten als auch über das Einkommen der Arbeitnehmer, unterrichtet sein.

Die in jedem der sechs Länder verfügbaren statistischen Werte stellen keine brauchbare Vergleichsbasis dar ; infolgedessen müssen Erhebungen auf Grund einheitlicher Begriffsbestimmungen und nach einer einheitlichen Methode durchgeführt werden.

Das beste Mittel, über Höhe, Zusammensetzung und Entwicklung sowohl der Arbeitskosten als auch der Einkommen der Arbeitnehmer in der Industrie unterrichtet zu sein, besteht darin, besondere gemeinschaftliche Erhebungen durchzuführen, wie es seit dem Jahre 1959 in Durchführung der Verordnungen Nrn. 10 ⁽¹⁾, 14 ⁽²⁾, 28 ⁽³⁾, 151 ⁽⁴⁾, 101/66/EWG ⁽⁵⁾ und (EWG) Nr. 1899/68 ⁽⁶⁾ des Rates auf der Grundlage der Buchhaltungsangaben der Jahre 1959 bis 1964, 1966 und 1969 geschehen ist.

Da die Aufwendungen der Unternehmen an Löhnen, Gehältern und Lohnnebenkosten beträchtlichen Veränderungen unterworfen sind, erscheint es schwierig, die Ergebnisse der durchgeführten Erhebungen über einen bestimmten Zeitraum hinaus fortzuschreiben ;

aus diesem Grunde ist es angebracht, eine neue Erhebung auf der Grundlage der Buchhaltungsangaben für das Jahr 1972 vorzunehmen, um die Ergebnisse der letzten Erhebung, die sich auf die Buchhaltungsangaben des Jahres 1969 bezogen, auf den neuesten Stand zu bringen.

Es kommt darauf an, durch eine einzige einheitliche Erhebung einen vollständigen Überblick über die Arbeitskosten und die Einkommen der Arbeitnehmer in der gesamten Industrie zu gewinnen ; der Umfang des Erhebungsbereichs macht die Anwendung eines Stichprobenverfahrens bei dieser Untersuchung erforderlich, um die Unternehmen und den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften nicht zu stark zu belasten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen ihrer regelmäßigen Erhebungen über die Arbeitskosten und das Einkommen der Arbeitnehmer ist die Kommission damit beauftragt, 1973 auf der Grundlage der Buchhaltungsangaben für das Jahr 1972 eine Erhebung über die Arbeitskosten (für Arbeiter und Angestellte) und die Einkommen der Arbeitnehmer in der Industrie durchzuführen.

Artikel 2

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Betriebe oder Unternehmen der Industrie und gegebenenfalls des Handwerks. Sie umfaßt alle gewerblichen Tätigkeiten einschließlich der Energiewirtschaft und Wasserversorgung und des Baugewerbes. Der Erhebungsbereich ist abgegrenzt durch die Abteilungen 1 bis 5 der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften (NACE). Die statistische Einheit bildet — unabhängig von der Rechtsform — der Betrieb oder das Unternehmen mit mindestens 10 beschäftigten Arbeitnehmern.

Die Erhebung wird auf der Grundlage eines Stichprobenverfahrens durchgeführt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1199/60.

⁽²⁾ ABl. Nr. 55 vom 16. 8. 1961, S. 1054/61.

⁽³⁾ ABl. Nr. 41 vom 28. 5. 1962, S. 1277/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 133 vom 13. 12. 1962, S. 2841/62.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 134 vom 22. 7. 1966, S. 2540/66.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 289 vom 29. 11. 1968, S. 4.

Artikel 3

Die Arbeitgeber sind gemäß den nachstehenden Bestimmungen verpflichtet, für ihre Unternehmen oder die davon abhängigen Betriebe, die in die Stichprobe einbezogen sind, auf der Grundlage der Buchhaltungsangaben für das volle Jahr 1972 die für die Ermittlung der Arbeitskosten (für Arbeiter und Angestellte) und des Einkommens der Arbeitnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Artikel 4

Von der Erhebung werden erfaßt :

- a) die Kosten für Löhne und Gehälter einschließlich der Prämien und Gratifikationen sowie alle Nebenkosten, insbesondere die Beiträge der Arbeitgeber zur sozialen Sicherheit und zu Zusatzsystemen und die sonstigen sozialen Leistungen einschließlich der Aufwendungen für die Berufsausbildung der Arbeitnehmer ;
- b) die Zahl der in den Betrieben oder Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer ;
- c) die von den Arbeitnehmern geleistete Arbeitszeit.

Artikel 5

Die Auskünfte werden von den Statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten durch Fragebogen eingeholt, die die Kommission unter Mitwirkung der genannten Ämter aufstellt.

Die Kommission legt unter Mitwirkung dieser Ämter die technischen Einzelheiten der Erhebung, insbesondere den Stichprobenplan, fest. Sie bestimmt ferner in der gleichen Weise den Zeitpunkt für

Beginn und Abschluß der Erhebung sowie die Frist für die Beantwortung der Fragebogen.

Die Auskunftspflichtigen haben die Fragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten.

Artikel 6

Die Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten bereiten die Fragebogen-Antworten auf. Sie übermitteln der Kommission unter Ausschluß aller Einzelauskünfte die nach Industriezweigen, Gebieten und Größenklassen der Betriebe oder Unternehmen geordneten Gesamtergebnisse der Erhebung.

Artikel 7

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung für steuerliche Zwecke und ihre Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um alle Verstöße

a) gegen die in Artikel 3 genannte Verpflichtung, Auskünfte zu erteilen,

b) gegen die Verpflichtung, die Auskünfte gemäß Absatz 1 geheim zu halten,

zu ahnden.

Artikel 8

Die von den Mitgliedstaaten für die Erhebung gemachten Aufwendungen gehen zu Lasten der im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Oktober 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. DONAT CATTIN